

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Hennef für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496), in Kraft getreten m 04. Juli 2015, hat der Rat der Stadt Hennef mit Beschluss vom 28.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	116.526.151 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	122.445.707 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	109.825.767 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	109.186.264 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.928.285 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.008.283 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.382.173 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.446.175 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 8.079.998 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 17.976.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.919.556 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 66.518.051 € festgesetzt.

§ 6 (nachrichtlich)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 340 v.H.
(Grundsteuer A)
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 600 v.H.
2. Gewerbsteuer
nach dem Gewerbeertrag 480 v.H.

(s. Hebesatzsatzung vom 30.11.2015)

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2025 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenden Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze, ab der bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen dazu führen, dass eine Nachtragssatzung gemäß § 81 Abs. 2 GO NRW erlassen werden muss, wird auf 10 % des Betrages der ordentlichen Aufwendungen (Zeile 17 des Ergebnisplanes) festgesetzt.

§ 9

Im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht werden Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet.

- a) Der ku.-Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin/des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln ist in eine Stelle der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, die im Stellenplan und in der Stellenübersicht angegeben ist.
- b) Der kw.-Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin/des derzeitigen Stelleninhabers nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

§ 10

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 S. 2 LBesG NW).

Aufgestellt:
Hennef (Sieg), den 26.09.2016



Eva-Maria Weber
Kämmerin

Bestätigt:
Hennef (Sieg), den 26.09.2016



Klaus Pipke
Bürgermeister